



Freiwilligen-Kodex im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Wir freuen uns über dein Engagement und heissen dich als Freiwillige/n in der reformierten Kirchgemeinde Hinwil willkommen.

Als Richtlinien für unsere Freiwilligen und zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen, haben wir Haltungen und Regeln formuliert, die alle Freiwilligen im Bereich Kinder und Jugendliche kennen und befolgen. Wir sind uns unserer Funktion als Vorbild bewusst und wollen diese Verantwortung vollumfänglich wahrnehmen.

Umgang mit Suchtmitteln

Wir sind Ansprechpersonen bei Problemen und Auffälligkeiten zum Thema Sucht. Betroffenen Personen bieten wir Unterstützung an und bringen sie, wenn nötig, mit Fachstellen in Kontakt.

Den gesetzlichen Jugendschutz setzen wir in der reformierten Kirche Hinwil folgendermassen um:

- kein Cannabis- und Drogenkonsum vor und während unseren Angeboten
- kein Konsum von Alkohol vor und während unseren Angeboten
- kein Rauchen und Schnupfen während unseren Angeboten

Grenzüberschreitungen werden angesprochen und ziehen, je nach Situation, Konsequenzen nach sich.

Nach Art. 136 StGB (Strafgesetzbuch) ist es verboten, Kindern unter 16 Jahren alkoholische Getränke und Betäubungsmittel zu verabreichen oder zum Konsum zur Verfügung zu stellen.

Nach Art. 41 AlkG (Alkoholgesetz) ist es verboten, Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren hochprozentigen Alkohol abzugeben oder zur Verfügung zu stellen.

Prävention von sexueller Ausbeutung

Wir respektieren und schützen die sexuelle, psychische und körperliche Unversehrtheit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe dulden wir nicht. Wenn wir Kenntnis davon haben, dass die Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen gefährdet ist, geben wir die entsprechenden Informationen vertraulich an die Leitung des Einsatzgebietes oder einer leitenden Person in der Kirchgemeinde (Pfarrperson, Angestellte oder Kirchenpflege) weiter. **Wir sprechen weder Opfer noch Täter direkt an.** Wir tragen zur Klärung des Verdachts bei, wenn wir selbst der Grenzverletzungen oder sexueller Übergriffe beschuldigt werden.

Hilfe im Zusammenhang mit Situationen von sexuellen Übergriffen erhält man auch bei folgenden Fachstellen:

- Fachstelle für Vereine www.limita.ch Telefon 044 450 85 20
- Fachstelle für Frauen www.castagna-zh.ch Telefon 044 360 90 40
- Fachstelle für Männer www.mannebuero.ch Telefon 044 242 08 88

Nach Art. 187 StGB (Strafgesetzbuch) ist es verboten mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vorzunehmen, es zu einer solchen Handlung zu verleiten oder es in eine sexuelle Handlung einzubeziehen.

Persönliche Verpflichtung

Ich, _____
Vorname in Blockschrift Name in Blockschrift

bestätige mit meiner Unterschrift, den „Freiwilligen-Kodex im Umgang mit Kindern und Jugendlichen der reformierten Kirche Hinwil“ gelesen zu haben. Als Freiwillige/r bin ich mir meiner Verantwortung bewusst und respektiere die hier beschriebenen Vorgaben.

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

Hiermit bestätige ich als angestellte Ansprechperson, dass die/der oben unterzeichnende Freiwillige in einem gemeinsamen Gespräch oder einer Schulung in den „Freiwilligen-Kodex im Umgang mit Kindern und Jugendlichen der reformierten Kirche Hinwil“, eingeführt wurde.

Vorname und Name Ansprechperson: _____

Unterschrift Ansprechperson: _____

Ort und Datum: _____